

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH, Postanschrift Südring 1 in 59065 Hamm, hat mit Datum vom 17.01.2025 die Änderung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen in der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 40, Flurstück 4 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer neuen Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 6 MW.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Bewertung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen, behördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe (ökologische Empfindlichkeit) kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Kriterien zu besorgen sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, den 12.03.2026

Stadt Hamm
Der Oberbürgermeister
Amt für Bauordnung und Immissionsschutz
Im Auftrag

gez. Wendt